

Leitfaden zur flexiblen Mittelbewirtschaftung

Leitfaden zur flexiblen Mittelbewirtschaftung

Das Kontrollrecht des Rates, die Gleichbehandlung der Budgetbereiche sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft sind die Ziele dieser Leitlinie.

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) soll der Ressourcenverbrauch vollständig dargestellt werden. Weiterhin steht eine flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zur Stärkung der Finanzverantwortlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 21 GemHVO geregelt. Hiernach können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen verbindlich. Die Sätze 1 und 2 GemHVO gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Abs. 2 führt aus, dass bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Diese Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten dann nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 GO.

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 GemHVO führen.

Flexible und effiziente Mittelbewirtschaftung ist weiterhin vorrangiges Ziel der Budgetierung. Daher soll nach den Vorgaben dieser Richtlinie die Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Budgets weiterhin auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert bleiben.

Die bisherigen Budgets werden beibehalten. Für den ehemaligen Sammelnachweis 1 – Personalausgaben – wurde das Budget 7 gebildet. Die Budgetbezeichnungen und Verantwortlichkeiten werden wie folgt geregelt:

Budget	Bezeichnung	Budgetverantwortliche(r)
Budget 0	Allg. Verwaltung	Helmut Grönefeld
Budget 1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Johannes Schencking
Budget 2	Schulen – pädagogischer Bereich	Peter Borowiak
Budget 3	Schulen und Kultur (bei Schulen für sonstige, nicht pädagogische Zwecke)	Peter Borowiak
Budget 4	Jugendhilfe, Sport, Soziales	Peter Borowiak
Budget 5	Bauen und Wohnen	Stefan Albers
Budget 6	Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Liegenschaften	Detlef Bogs
Budget 7	Personal- und Versorgungsaufwendungen	Helmut Grönefeld

Von dieser Budgetierung ausgenommen sind:

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
interne Leistungsverrechnungen
Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen für zweckgebundene
Mehraufwendungen/-auszahlungen
Verfügun gsmittel der Bürgermeisterin
weitere nicht zahlungswirksame Positionen des Ergebnisplans

Für die Budgets gelten weiterhin folgende Grundsätze:

Die seit 2005 geltenden Übertragungsregelungen bleiben bestehen. Hiernach werden, sofern die Verbesserungen vom Budgetverantwortlichen erwirtschaftet worden sind, im Budget 2 (Schulbudget) 70 % der nicht benötigten Mittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Für die übrigen Budgets erfolgen keine Übertragungen. Wird eine Budgetüberschreitung unabweisbar erforderlich, so müssen mindestens 25 % des vom Budget nicht gedeckten Finanzbedarfs im folgenden Haushaltsjahr aus dem Budget erwirtschaftet werden; 75 % soll der Gesamthaushalt tragen.

Die geplanten Zuschuss- bzw. Überschussbedarfe werden für die einzelnen Budgets wie folgt festgeschrieben:

Budget 0	Zuschussbedarf	1.001.131 €
Budget 1	Zuschussbedarf	88.184 €
Budget 2	Zuschussbedarf	546.181 €
Budget 3	Zuschussbedarf	2.856.463 €
Budget 4	Zuschussbedarf	4.154.762 €
Budget 5	Zuschussbedarf	731.863 €
Budget 6	Überschuss	109.800 €
Budget 7	Zuschussbedarf	18.663.018 €

Die Details zu den jeweiligen Budgets sind den jeweiligen Budgetübersichten zu entnehmen. Auch für die Bewirtschaftung der Budgets gelten die vorstehenden Grundsätze. Die im Budget 7 dargestellten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in den Zeilen 11 und 12 des Ergebnisplans ausgewiesen.

Festsetzung von Wertgrenzen und Zuständigkeiten für den Mitteltausch

Für den Mitteltausch in den Budgets bzw. innerhalb eines Produkts und zwischen den Produkten eines Produkt- bzw. Budgetverantwortlichen ist der **Budget- bzw. Produktverantwortliche** zuständig, soweit der Ansatz im jeweiligen Teilergebnisplan um **nicht mehr als 5.000 €** verstärkt wird. Dies gilt auch für Mitteltausche wenn zahlungswirksame Positionen des Ergebnisplans zur Verstärkung von Ausgabepositionen des Finanzplans herangezogen werden.

Für die vorstehenden Tauschvorgänge zwischen **5.000 € und 10.000 €** ist die Zuständigkeit der **Kämmerin** gegeben.

Für Tauschvorgänge oberhalb dieser Wertgrenze entscheidet die **Bürgermeisterin**. Sie informiert den Hauptausschuss in regelmäßigen Abständen über Tauschvorgänge, die den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Mitteltausche innerhalb des **Finanzplans** sind nur bis zu 5.000 € zulässig. Bei höheren Beträgen ist die Beantragung von über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich. Die hierfür anzuwendenden Regelungen sind im § 8 der Haushaltssatzung getroffen.

Ein Mitteltausch innerhalb eines Budgets, der sich über mehr als ein Produkt erstreckt, oder innerhalb eines Produkts, das sich über mehr als ein Budget erstreckt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Budget- bzw. Produktverantwortlichen möglich. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgermeisterin.

Regelungen für Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO

Nach § 22 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung vom 16.05.2013 der Richtlinie "Ermächtigungsübertragung in Jahresabschlüssen" zugestimmt:

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, wenn sie durch Aufträge gebunden sind und ein Ausgleich aus dem Haushaltsansatz des folgenden Jahres nicht möglich erscheint.
2. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Vorjahr veranschlagt waren, bisher aber noch nicht vollständig ausgeführt wurden, werden übertragen, wenn
 - a. im Haushalt des neuen Jahres kein Haushaltsansatz gebildet wurde
oder
 - b. der Haushaltsansatz des neuen Jahres nicht ausreichend ist, um die Maßnahme abzuwickeln.
3. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.
4. Im Schulbudget (Budget II – pädagogischer Bereich) werden über die vorstehenden Regelungen hinaus weiterhin 70 % der noch verfügbaren Mittel übertragen.